

## Hygieneregeln der Schule

Der Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht für die Schule und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch soll auf körperliche Kontakte und Handschlag verzichtet werden.

Die Schule darf nicht durch Personen betreten werden, die nachweislich mit SARS- CoV-2 infiziert sind oder Symptome (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen) erkennen lassen, die darauf hinweisen. Kinder mit entsprechenden Symptomen sind wieder von der Schule abzuholen.

Zeigen Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV- 2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome zu gestatten. In einzelnen Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung eingefordert werden.

Alle an der Schule Beschäftigten, die Symptome einer SARS-CoV-2 zeigen, melden dies unverzüglich der Schulleitung.

Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände zu desinfizieren.

Die Einrichtung stellt sicher, dass genügend geeignete Möglichkeiten (alle Unterrichtsräume, Toiletten) zum Händewaschen zugänglich sind.

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Auf Hinweisschildern sind alle Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, prägnant, übersichtlich und altersangemessen dargestellt.

Die tagesgenaue Dokumentation der Anwesenheit der Schüler erfolgt im Klassentagebuch sowie im Sekretariat.

Durch die Fachlehrer werden die Sitzpläne der einzelnen Klassen dokumentiert. Die Anwesenheit in der Lernzeit wird in den entsprechenden Heften vermerkt.

Personen, die sich in begründeten Fällen zeitweise in der Schule aufhalten, melden sich persönlich bzw. werden im Sekretariat gemeldet und dokumentiert.

Die Räume sind täglich mehrfach zu lüften. Unterrichtsräume sind zu Beginn des Unterrichts und im weiteren Verlauf mindestens ein weiteres Mal gründlich zu lüften.

Die Reinigung der Tische erfolgt durch den Ordnungsdienst.

Die Reinigung/ Desinfektion der technischen Geräte, Unterrichts- und Anschauungsmittel, der Musikinstrumente usw. nimmt der Fachlehrer vor. Der jeweilige Einsatz ist sorgfältig zu prüfen. Die weitere Reinigung aller Räume, Flure und Sanitäreinrichtungen erfolgt professionell, entsprechend der Verträge durch die Reinigungsfirma.

Im öffentlichen Raum sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten. Wird aus persönlichen Gründen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen, ist dies zu respektieren. Die Schulleiterin legt im Rahmen des Hausrechts fest, in welchen Situationen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Sie muss vorhanden sein.